

■ Sach- und Geldleistungen der Pflegeversicherung 2025 in Euro

	Pflegegrad I	Pflegegrad II	Pflegegrad III	Pflegegrad IV	Pflegegrad V
Pflegegeld für häusliche Pflege (pro Monat) bis zu		347	599	800	990
Entlastungsbetrag bei häuslicher Pflege (pro Monat) bis zu	131	131	131	131	131
Pflegesachleistungen für häusliche Pflege (pro Monat) bis zu		796	1.497	1.859	2.299
Teilstationäre Pflege (Tagespflege und Nachtpflege) (pro Monat) bis zu		721	1.357	1.685	2.085
Pflegehilfsmittel (pro Monat) bis zu		42	42	42	42
Vollstationäre Pflege (pro Monat)* bis zu	125	805	1.319	1.855	2.096
Häusliche Verhinderungspflege (bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr) bis zu					
Durch nahe Angehörige	Bis zum 1,5fachen Betrag des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrads				
Durch Personen, die keine nahen Angehörigen sind		1.685	1.685	1.685	1.685
Kurzzeitpflege (bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr)***		1.854	1.854	1.854	1.854
Entlastungsbudget/Gemeinsamer Jahresbetrag				3.386	3.386
Weitere Leistungen u.a.					
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	42	42	42	42	42
Technische Pflegehilfsmittel			100 % der Kosten		
Wohnumfeldverbesserung			4.180 je Maßnahme		

*) 2025 zahlt die Pflegeversicherung bei der Versorgung im Pflegeheim in den Pflegegraden 2 bis 5 neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Zuschlag zur Reduzierung des pflegebedingten Eigenanteils. Der Zuschlag steigt mit der Dauer des Aufenthalts: Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse 10 % des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 30 %, im dritten Jahr 50 % und danach 75 %.

**) Ab dem 1.1.2024 können Familien mit Kindern unter 25 Jahren dieses flexible Entlastungsbudget nutzen

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (2025)



Sach- und Geldleistungen der Pflegeversicherung 2025

Die Leistungen der Pflegeversicherung unterscheiden sich in Leistungen bei *häuslicher*, *teilstationärer* und *stationärer* Pflege einerseits sowie in *Sach-* und *Geldleistungen* andererseits. In ihrer Höhe staffeln sie sich jeweils nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und der Art der Leistungen.

Ambulant Pflegebedürftige haben grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen Geldleistungen (Pflegegeld), Sachleistungen (durch einen ambulanten Pflegedienst) und sog. Kombinationsleistungen. Für alle Leistungen ist mindestens Pflegegrad 2 erforderlich. Zu den wichtigsten Leistungen der häuslichen Pflege zählen:

- Pflegegeld
- Soziale Absicherung der Pflegeperson
- Ambulante Sachleistungen
- Entlastungsbetrag (auch bei Pflegegrad 1)
- Pflegehilfsmittel
- Häusliche Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege

Bei der vollstationären Pflege zahlt die Pflegeversicherung die höchsten Leistungsbeträge. Die sog. Hotelkosten müssen selbst übernommen werden. Aber auch die Pflegekosten überschreiten die maximalen Leistungssätze der Pflegeversicherung. Ab 2022 zahlt die Pflegeversicherung bei der Versorgung im Pflegeheim für Heimbewohner in den Pflegegraden 2 bis 5 neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Zuschlag zur Reduzierung des pflegebedingten Eigenanteils. Dieser Zuschlag steigt mit der Dauer des Aufenthalts in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Zu den weiteren Leistungen der Pflegeversicherung zählen u.a. die Finanzierung von Pflegehilfsmitteln und von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung sowie die Zahlung von Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen.